



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Christian Flisek, Arif Taşdelen, Klaus Adelt, Alexandra Hiersemann, Inge Aures, Florian Ritter, Stefan Schuster SPD**

Haushaltsplan 2019/2020;

**hier: Ministerium: Neue Planstellen zur Institutionalisierung der Rechtstatsachenforschung
(Kap. 04 01 Tit. 422 01 und 428 01)**

Der Landtag wolle beschließen:

Im Doppelhaushalt 2019/2020 wird im Haushaltsjahr 2020 im Stellenplan des Kap. 04 01 (Ministerium) im Tit. 422 01 (Planmäßige Beamte) zum 01.01.2020 eine Planstelle der BesGr. A 15 (Regierungsdirektor, Regierungsdirektorin) und eine Planstelle der BesGr. A 14 (Oberregierungsrat, Oberregierungsrätin) sowie im Tit. 428 01 (Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen) eine Planstelle der EGr. E 8 (Arbeitnehmer, Arbeitnehmerin) neu ausgebracht.

Der Stelleplan des Haushaltsjahres 2020 wird entsprechend angepasst.

Zur Finanzierung der neu ausgebrachten Planstellen wird im Kap. 04 01 (Ministerium) im Tit. 422 01 (Bezüge und Nebenleistungen der planmäßigen Beamten und Richter) im Haushaltsjahr 2020 der Ansatz von 10.202,4 Tsd. Euro um 165,6 Tsd. Euro auf 10.368,0 Tsd. Euro und im Tit. 428 01 (Entgelte der Arbeitnehmer) im Haushaltsjahr 2020 der Ansatz von 2.286,2 Tsd. Euro um 58,3 Tsd. Euro auf 2.344,5 Tsd. Euro erhöht.

Begründung:

Die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse ist ein wesentlicher Baustein guter Gesetzgebung. Die Würdigung solcher Erkenntnisse im Gesetzgebungsverfahren besitzt nicht nur unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten bei der gesetzgeberischen Beurteilung der Geeignetheit und Erforderlichkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse verfassungsrechtliche Relevanz, sondern auch bei der verfassungsrechtlich gebotenen Gesetzesfolgenabschätzung und Gesetzesfolgenbeobachtung. Eine Pflicht zu entsprechenden Erhebungen und Berichten, anhand derer das Parlament und die Öffentlichkeit in die Lage versetzt werden, die Wirksamkeit und Wirkung von Gesetzen verlässlich zu beurteilen, hat das Bundesverfassungsgericht insbesondere bei besonders eingriffsinintensiven Überwachungsmaßnahmen gesehen. Nur auf der Basis solcher Erkenntnisse macht auch die grundsätzlich wünschenswerte Einrichtung sogenannter Sunset-Klauseln, also von „Ablaufdaten“ für Gesetze, Sinn, welche den Gesetzgeber nach einer bestimmten Frist zu einer Neubewertung unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich erworbenen Erfahrung bei der Rechtsanwendung zwingen.

Zahlreiche Gesetzgebungsverfahren in Bayern in der jüngeren Vergangenheit – darunter etwa die umstrittenen Gesetze zur Novellierung des Polizeirechts und des Verfassungsschutzrechts – sowie rechtspolitische Gesetzgebungsvorhaben, die der Freistaat über den Bundesrat angestoßen hat, belegen gravierende Defizite bei der empirischen Fundierung von Gesetzen im Bereich Recht und Justiz. Zu einem Großteil hat dieser

Mangel damit zu tun, dass entsprechende Erkenntnisse, etwa über die Anwendungshäufigkeit hoheitlicher Eingriffsbefugnisse oder bei der Rechtsanwendung auftretende Problemlagen, nicht systematisch erhoben werden und deshalb bei Bedarf nicht abgerufen werden können. Zum Teil behilft sich der Gesetzgeber mit unter hohem Zeitdruck durchgeführten, keinen wissenschaftlichen Standards genügenden und erfahrungsgemäß wenig ergiebigen Ad-hoc-Praxisbefragungen. Im Übrigen erfolgt die rechtstatsächliche Forschung in erster Linie im universitären Bereich, ist dort aber ebenfalls stark unterrepräsentiert und stößt bei der Erhebung relevanter Daten – etwa durch qualifizierte Experteninterviews mit Rechtsanwendern – auf erhebliche faktische Schwierigkeiten.

Um die Berücksichtigung rechtstatsächlicher Erkenntnisse in Gesetzgebungsverfahren auf eine solide, nachhaltige und bei Bedarf kurzfristig operable Grundlage zu stellen, ist es erforderlich, die Rechtstatsachenforschung zu institutionalisieren, damit systematisch statistische Daten zur Rechtsanwendung gesammelt und ausgewertet, wissenschaftliche Standards entwickelt und zur Ebene der Rechtsanwendung dauerhaft engen Kontakt gehalten wird. Die Institutionalisierung bedarf einer geschäftsführenden Leitung und einem Kernbestand an wissenschaftlich qualifizierten Mitarbeitern. Hierzu sollen im Staatsministerium der Justiz zunächst drei neue Planstellen in der BesGr. A 15 und A 14 sowie EGr. E 8 geschaffen werden. Die Mitwirkung von Experten der Rechtsanwendung im Abordnungsverhältnis ist wünschenswert. Dadurch wird rechtstatsächliche Expertise dauerhaft und kurzfristig verfügbar. Mittelbar ergeben sich positive Auswirkungen auf die Qualität der Rechtsetzung und deren Akzeptanz in der Öffentlichkeit und bei den Rechtsanwendern. Langfristig wird auf diese Weise dauerhaft eine evidenzbasierte Rechtspolitik gesichert, die sich nicht an Mutmaßungen und gefühlten Sachlagen, sondern an Tatsachen orientiert.